



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-14535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000C19

Zl. 353.110/80-I/6/94

19. Juli 1994

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

6603 IAB

1994-07-21

zu 66891J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 25. Mai 1994 unter der Nr. 6689/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passiver Veredelungsverkehr - unterlassene Schritte der Bundesregierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Bundesregierung hat einen österreichischen EU-Beitritt zur Vermeidung von Nachteilen für österreichische Exporteure aufgrund der Regelungen des sogenannten passiven Veredelungsverkehrs als unumgänglich dargestellt. Wie erklären Sie sich in diesem Zusammenhang die klaren Aussagen des WIFO, wonach die Diskriminierung auch ohne EU-Mitgliedschaft allein aufgrund der EWR-Regelungen unhaltbar ist?
2. Was haben Sie seit dem 22. Feber 1994 getan, um aufgrund der Aussagen des WIFO Diskriminierungen für österreichische Exporteure umgehend abzustellen?
3. Haben Sie die für die Einhaltung der EWR-Regelungen zuständige EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) angerufen? Wenn ja, wann? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der Benachteiligungen für österreichische Exporteure?
4. Warum haben Sie die rechtliche Möglichkeit einer Beseitigung der Diskriminierungen für die österreichische Exportwirtschaft auch ohne EU-Vollbeitritt in der Öffentlichkeit niemals erwähnt bzw. im Sinne einer freien und nicht von Angst vor Diskriminierungen geprägten Volksabstimmung rechtliche Schritte der Bundesregierung ergriffen und dies öffentlich kundgemacht?

- 2 -

5. Halten Sie es für staatspolitisch verantwortbar, Exporteuren aus Angst vor möglichen Diskriminierungen ein Ja bei der Volksabstimmung nahelegen, anstatt jedenfalls ehestmöglich alle Schritte gegen Diskriminierungen der österreichischen Exportwirtschaft mit Entschlossenheit zu setzen und damit eine freie, nicht von Ängsten geprägte Abstimmung zu ermöglichen?
6. Falls die Bundesregierung noch keine derartigen Schritte gesetzt hat: Sind Sie bereit, der Exportwirtschaft die durch die Diskriminierung im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs aufgetretenen Schäden seit dem 1. Jänner 1994 (Inkrafttreten des EWR) abzugelten? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der zitierten Passage stellt das WIFO fest, daß die Benachteiligung österreichischer Unternehmen beim passiven Veredelungsverkehr gegen das "Prinzip der Nichtdiskriminierung innerhalb des EWR" verstößt. Wie das WIFO in diesem Absatz weiter ausführt, ist diese Diskriminierung eine Folge der mangelnden gegenseitigen Abstimmung des EWR und der Freihandelsverträge der Europäischen Union mit den osteuropäischen Staaten. Da der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Zollunion geschaffen hat, gelten nicht notwendigerweise im gesamten Vertragsgebiet harmonisierte Ursprungsregeln und die Europäische Union kann daher nicht gezwungen werden, die Ursprungsregeln ihrer Verträge mit den EWR-Partnern und den osteuropäischen Ländern aufeinander abzustimmen. Österreich hat keine rechtliche Möglichkeit, die Gestaltung der Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit den osteuropäischen Staaten zu beeinflussen, solange es nicht Mitglied ist. Aus diesen Gründen stellt das WIFO sechs Zeilen nach der zitierten Passage auf Seite 19, 3. Zeile, fest, daß "diese Diskriminierung erst bei einem EU-Beitritt fällt".

Zu Frage 2:

Die einzig wirkungsvolle Strategie zum Abbau der Diskriminierung der österreichischen Exporteure ist der möglichst rasche

- 3 -

Beitritt Österreichs zur EU. Diese Strategie verfolgt die Bundesregierung bekanntlich seit 1989.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung hat die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mit den Problemen des passiven Veredelungsverkehrs befaßt. Da die Diskriminierung der österreichischen Unternehmer aus den oben zitierten Gründen im Europäischen Wirtschaftsraum zulässig ist, wäre dies auch nicht zielführend gewesen.

Zu Frage 4:

Es gibt im Rahmen des EWR keine rechtlichen Möglichkeiten, die Diskriminierung der österreichischen Wirtschaft beim passiven Veredelungsverkehr im EWR zu bekämpfen. Die Information der österreichischen Bevölkerung durch die Bundesregierung in diesem Punkt war daher zutreffend.

Zu Frage 5:

Die Empfehlung der Bundesregierung bei der Volksabstimmung war für die österreichische Exportwirtschaft die einzige Möglichkeit, die Diskriminierung rasch zu einem Ende zu bringen.

Zu Frage 6:

Die Bundesregierung kann nicht von vornherein dafür zuständig sein, die durch die Handelspolitik eines Handelspartners entstandenen Nachteile österreichischer Privatunternehmen finanziell auszugleichen.

